



Bearbeitungsnummer

von Handwerkskammer auszufüllen:

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO)

1. Handwerk / Teilhandwerk

2. Name, Vorname (falls abweichend auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon/Fax/E-Mail

3. Zur Zeit ausgeübtes Handwerk:

4. Womit beweisen Sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das neue Gewerbe gemäß Ziffer 1 dieses Antrages? (Nachweise bitte beifügen)

5. Haben Sie die Gesellenprüfung bzw. Facharbeiterprüfung für das Gewerbe nach Ziffer 1 bestanden?

Nein

Ja

Handwerk

Datum

Ort

(Beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses ist beizufügen; auch die Handwerkskammer und die Kreishandwerkerschaften sind zur Beglaubigung berechtigt)



6. Welche unselbständige und selbständige Tätigkeit können Sie nachweisen?

(Unterlagen hierfür beifügen)

7. Wo soll der Handwerksbetrieb erweitert werden? (Anschrift)

8. Zu welchem Termin ist die Erweiterung beabsichtigt?

9. Welche Berufsvereinigung soll zu diesem Antrag gehört werden?

Erklärung:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist und die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind, und dass ich das Handwerk nach Ziffer 1 selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

§ 7a HwO

- 1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe, der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- 2) § 8 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8 Abs. 3 und 4

- 3) Die Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des

§ 1 Abs. 2 erteilt:

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung der Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat Ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.